

Staatsleistungen an die katholische Kirche in Württemberg

Die katholische Kirche in Württemberg war während der Weimarer Republik in vielerlei Hinsicht finanziell vom Staat abhängig. Nach der Säkularisation des Kirchengutes, die auf den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 gefolgt war, hatte § 82 der württembergischen Verfassung vom 25. September 1819 zwar die Errichtung eines Kirchenfonds für die katholische Kirche vorgesehen. Dieser sollte Bedürfnissen dienen, für die kein örtlicher Fond vorhanden oder der vorhandene nicht ausreichend war, insbesondere für die Kosten höherer Lehranstalten. Ein solcher Fond konnte jedoch aufgrund der divergierenden Interessen von Staat und Kirche nicht gebildet werden, so dass diese Verfassungszusage bis zur Novemberrevolution 1918/19 unerfüllt und die Kirche auf die Staatsleistungen angewiesen blieb. Die Verfassung des Volksstaats Württemberg vom 25. September 1919 nahm in § 63 einen neuen Anlauf, um die Staatsleistungen durch Gesetz abzulösen. Da Artikel 138 der Weimarer Reichsverfassung Staatsleistungen durch ein Reichsgesetz in Aussicht stellte, wollte die württembergische Regierung allerdings nicht vorgreifen. Letztendlich kam weder ein entsprechendes Landes- noch ein Reichsgesetz zustande. Allerdings führte das württembergische Kirchengesetz vom 3. März 1924 eine Landeskirchensteuer ein.

So erhielt die katholische Kirche in der Weimarer Republik weiter eine Reihe von Staatsleistungen. An erster Stelle stand die in der Enzyklika "Provida solersque" vom 16. August 1821 festgeschriebene Bistumsdotation, die seitdem, auch in der Weimarer Republik, entsprechend des finanziellen Bedarfs des Bistums erhöht wurde. Hinzu kamen staatliche Zuschüsse zu den Diensteinkommen und den Ruhestandsbezügen der Geistlichen sowie Mietzins- und Aufwandsentschädigungen. Schließlich gab der Staat Pauschalleistungen für die katholischen Konvikte.

Literatur:

Bulle Pius' VII. "Provida solersque" vom 16. August 1821; [Schlagwort Nr. 2111](#).

RICHTER, Gregor, Staatsleistungen an die Katholische Kirche in Baden-Württemberg unter Berücksichtigung der Entwicklung in Baden, Württemberg und Hohenzollern, in: GATZ, Erwin (Hg.), Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Die Katholische Kirche, Bd. 6: Die Kirchenfinanzen, Freiburg im Breisgau / Basel / Wien 2000, S. 127-162.

Weimarer Reichsverfassung, Artikel 138; [Schlagwort Nr. 25003](#).

Württembergisches Kirchengesetz vom 3. März 1924; [Schlagwort Nr. 5047](#).

Württembergische Verfassung vom 25. September 1919; Schlagwort Nr. 25040.

Empfohlene Zitierweise:

Staatsleistungen an die katholische Kirche in Württemberg, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', Schlagwort Nr. 1690, URL: www.pacelli-edition.de/Schlagwort/1690. Letzter Zugriff am: 04.05.2024.